



**Tarifvertrag  
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die  
Freie Universität Berlin  
(TVÜ-Länder FU)  
vom 22. November 2010**

In der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 27. Juni 2013

<b>Abschluss:</b>	<b>22. November 2010</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>1. Januar 2011</b>
<b>Kündigungsfrist:</b>	<b>3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2017</b>

**Tarifvertrag  
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die  
Freie Universität Berlin  
(TVÜ-Länder FU)  
vom 22. November 2010**

In der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 27. Juni 2013

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- |     |                           |
|-----|---------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich           |
| § 2 | Übernahme des TVÜ-Länder  |
| § 3 | Maßgaben zum TVÜ-Länder   |
| § 4 | Altersteilzeit            |
| § 5 | VBL-Ausgleich             |
| § 6 | In-Kraft-Treten, Laufzeit |

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

sowie der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

### **Präambel**

<sup>1</sup>Ab 1. Januar 2011 findet für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anwendung.

<sup>2</sup>Hierzu werden Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TVÜ-Länder ergänzen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Freien Universität Berlin (Arbeitgeber).

### **§ 2 Übernahme des TVÜ-Länder**

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gelten für die Beschäftigten der Freien Universität Berlin der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben.
- (2) Die Regelungen dieses Tarifvertrages haben Vorrang vor dem im KAV Berlin geltenden Verbandstarifrecht.

### Protokollerklärungen zu § 2:

1. Soweit in den von Absatz 1 erfassten Tarifverträgen auf Arbeitgeber abgestellt wird, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind, tritt an die Stelle dieser Arbeitgeber die Freie Universität Berlin.
2. <sup>1</sup>Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TVÜ-Länder und des TV-L. <sup>2</sup>Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVÜ-Länder oder des TV-L verwiesen wird. <sup>3</sup>Insofern gelten die Regelungen des TVÜ-Länder und des TV-L in der Fassung dieses Tarifvertrages.

## **§ 3 Maßgaben zum TVÜ-Länder**

1. <sup>1</sup>Die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010 (vier Jahre und zwei Monate) hinausgeschoben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:
  - A. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3,
  - B. § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „28. Februar 2015“
  - C. § 8 Absatz 3 Satz 4,
  - D. § 9 Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe c Satz 1, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „28. Februar 2015“,
  - E. in § 11 Absatz 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 4 an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „28. Februar 2011“,
  - F. in § 11 Absatz 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 3 Satz 4 an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. Januar 2011“,
  - G. in § 13 Absatz 3 Satz 3 tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „22. November 2010“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „28. Februar 2011“,
  - H. § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder, jedoch tritt in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. Januar 2011“,
  - I. in § 28 Absatz 1 tritt an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ das Datum „31. Juli 2011“, an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. August 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Januar 2007“ das Datum „31. Oktober 2011“,
  - J. in der Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. Januar 2013“.
2. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung: „<sup>1</sup>Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind unschädlich. <sup>2</sup>Wechseln übergeleitete Beschäftigte von der Humboldt-Universität zu Berlin oder einer von § 1 TV-L Berliner Hochschulen erfassten Hochschule zur Freien Universität Berlin unter Beachtung der unschädlichen Unterbrechungsfrist, gelten sie auch bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages weiter als übergeleitete Beschäftigte. <sup>3</sup>Die Regelungen dieses Tarifvertrages finden auf diese Beschäftigten Anwendung.“
3. § 1 Absatz 3 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass die Worte „MTArb / MTArb-O“ durch „BMT-G/ BMT-G-O“ ersetzt werden.

4. § 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 3:

<sup>1</sup>Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. <sup>2</sup>Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2010.

<sup>3</sup>Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt.

<sup>4</sup>Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. <sup>5</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“

5. § 4 Absatz 1 TVÜ-Länder wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„4. Für die Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter gilt anstelle der Anlage 2 die Anlage 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005.“

6. § 5 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. In § 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz TVÜ-Länder werden die Worte „findet der TV-L am 1. November 2006“ durch die Worte „findet der TV-L FU oder ein dem TV-L FU vergleichbarer Tarifvertrag am 1. Januar 2011“ ersetzt.

B. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt nicht.

C. In § 5 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

D. In § 5 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder werden die Worte „§ 23 Absatz 1 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 21 Absatz 1 Buchstabe a BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

E. § 5 Absätze 2 und 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

Das Vergleichsentgelt umfasst auch den Sockelbetrag gemäß § 2 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Freie Universität Berlin vom 20. April 2010.“

7. § 6 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

<sup>1</sup>Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird abweichend von Satz 2 und 3 vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 TV-L erhöht. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Höhe der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 dieser Protokollerklärung zum 1. August 2011 wird das auf dem Rechtsstand vom

31. Dezember 2010 festgestellte Vergleichsentgelt um 65 Euro vermindert, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgelterhöhungen im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010 angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz festgesetzt. <sup>3</sup>Nach dem 30. September 2011 wird die individuelle Zwischenstufe zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vorhundert-satz bzw. in demselben Umfang angehoben wie die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe; d. h., dass vom 1. Oktober 2011 an bei jeder allgemeinen Entgeltanpassung gemäß § 15 Absatz 2 TV-L das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe auf 100 v. H. erhöht, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgeltanpassungen im Länderbereich angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz neu festgesetzt wird.“

- B. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt: „Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.“
8. § 7 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ bzw. an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“ treten.
9. § 8 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.
- B. § 8 Absatz 2 Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt: „<sup>5</sup>Wenn die Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach dem 31. Juli 2011 zu erfolgen hat, ist das Vergleichsentgelt in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L zu ermitteln. <sup>6</sup>Satz 2 und Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
- C. Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt nicht.
10. § 9 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 9 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.
- B. § 9 Absatz 2 a Satz 2 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 3 sowie Buchstabe c Satz 2 gelten nicht.
- C. An die Stelle der Protokollerklärungen zu § 9 Absatz 4 tritt folgende Protokollerklärung:
- „Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:  
Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind un-schädlich.“
- D. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Besitzstandszulage verändert sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. <sup>2</sup>Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
11. § 10 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- A. § 10 Satz 4 gilt in folgender Fassung: „<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Absatz 3 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 3 BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O entsprechend.“
- B. Folgende Protokollerklärung zu § 10 Satz 6 wird eingefügt:
- „Protokollerklärung zu § 10 Satz 6:  
<sup>1</sup>Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. <sup>2</sup>Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
- C. § 10 Satz 8 gilt in folgender Fassung: „<sup>8</sup>Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt.“
12. § 11 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
- B. In der Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Ziff. 3 wird „TV-L“ ersetzt durch „TV-L FU oder einen dem TV-L FU vergleichbaren Tarifvertrag“.
- C. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Die Besitzstandszulage erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. <sup>2</sup>Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
13. § 14 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 14 Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.
- B. In § 14 Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb-O“ das Wort „§ 37 BMT-G-O“ und an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb“ die Worte „§ 37 BMT-G i. V. m. §§ 9, 9a des BTV Nr. 1 zum BMT-G“.
14. § 15 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. § 15 Absatz 1 gilt nicht.
- B. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2010“ ersetzt.
- C. In § 15 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „MTArb“ durch das Wort „BMT-G“ und die Worte „§ 49 Absatz 4 MTArb“ durch die Worte „§ 42 Absatz 5 BMT-G“ ersetzt.
- D. § 15 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „<sup>3</sup>Für aus dem Geltungsbereich des BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte gelten abweichend von Satz 1 § 42 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 10 BTV Nr.1 zu § 42 BMT-G/BMT-G-O bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Länder fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“
- E. In § 15 Absatz 4 werden die Worte „§ 48a MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 41a BMT-G/BMT-G-O“ und die Worte „Kalenderjahr 2006“ durch die Worte „Kalenderjahr 2010“ und jeweils die Worte „Kalenderjahr 2007“ durch die Worte „Kalenderjahr 2011“ ersetzt.

F. § 15 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 15 Absatz 4:

<sup>1</sup>Abweichend von § 48a BAT/BAT-O oder § 41a BMT-G/BMT-G-O ist der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub bis zum 30. September 2011 auf Antrag zu gewähren, sofern dem keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Stehen dienstliche oder betriebliche Gründe der Gewährung des Zusatzurlaubs entgegen, wird der verbliebene Zusatzurlaub in ein Zeitguthaben umgewandelt. <sup>3</sup>Für den nach dem Satz 1 bis zum 30. September 2011 gewährten Zusatzurlaub findet Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.“

15. Die Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Worte „§§ 25, 37 MTArb/MTArb-O“ die Worte „§§ 25 Absatz 4, 28 Absätze 1 und 2 und 28a BMT-G/BMT-G-O“ treten.

B. Satz 4 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„; die Regelung findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung“.

16. § 17 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

A. In § 17 Absatz 1 werden die Worte „§§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2“ ersetzt durch „§ 2 Absatz 1 bis 4 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G/BMT-G-O einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses der Anlage 1“.

B. § 17 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung eingefügt wird:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1:

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt:

<sup>1</sup>Sind in Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte, mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals, bestimmte Erfahrungen, eine Vorbildung oder eine Ausbildung gefordert, sind diese bei der Zuordnung des Aufgabengebiets zu einem Tätigkeitsmerkmal als Regelanforderung heranzuziehen (Bewertung).

<sup>2</sup>Bei der individuellen Eingruppierung der oder des Beschäftigten führt das Fehlen der geforderten Erfahrungen, Regelvor- oder -ausbildung jedoch nicht zu einer niedrigeren Eingruppierung, sofern die Beschäftigten über sonstige für die jeweils auszuübende Tätigkeit erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und sie aufgrund dieser Kenntnisse und Erfahrungen ausgewählt wurden.

<sup>3</sup>Übergeleitete Beschäftigte, die wegen des Fehlens einer geforderten Erfahrung, Regelvor- oder -ausbildung niedriger eingruppiert wurden, können auf Antrag bis zum 31. März 2011 gemäß Satz 2 neu eingruppiert und auf dieser Basis



übergeleitet werden, sofern die Beschäftigten über sonstige für die jeweils auszuübende Tätigkeit erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und sie aufgrund dieser Kenntnisse und Erfahrungen ausgewählt wurden.“

- C. Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 findet keine Anwendung.
- D. § 17 Absatz 7 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung hinzugefügt wird:

„2. Bei Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2011 findet für die Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen anstelle der Anlage 4 die Anlage 3 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 Anwendung.“

- E. § 17 Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

<sup>1</sup>Für die Beschäftigten, auf deren Tätigkeit am 31. Dezember 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gelten die Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O fort. <sup>2</sup>Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L. <sup>3</sup>An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. <sup>4</sup>Für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder finden bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung für den TV-L die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G / BMTG-O Anwendung.“

- 17. § 18 Absatz 2 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- A. § 18 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ treten.

- B. § 18 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

Auch die Übertragung einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a und b BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O gilt als Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2.“

- 18. § 19 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung angefügt wird:

„Protokollerklärung zu § 19 Absätze 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten besonderen Tabellenwerten gelten längstens bis zum 30. November 2017 folgende Beträge:

E 2 Ü (zu Absatz 1)

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971

- b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff TV-L.

E 13 Ü (zu Absatz 2)

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4 a</b>	<b>Stufe 4 b</b>	<b>Stufe 5</b>
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	<b>3.195</b>	<b>3.365</b>	<b>3.665</b>	<b>3.965</b>	<b>4.425</b>

- b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4 a</b>	<b>Stufe 4 b</b>	<b>Stufe 5</b>
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
<b>E 13 Ü</b>	<b>3.301,21</b>	<b>3.478,15</b>	<b>3.786,53</b>	<b>4.099,97</b>	<b>4.580,23</b>

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff TV-L.

E 15 Ü (zu Absatz 3)

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
4.340	4.815	5.265	5.565	5.635

- b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff TV-L.

19. Die Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 20:

<sup>1</sup>Für die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 gilt vom 1. August 2011 an der jeweilige Bemessungssatz gem. § 15 Absatz 2 TV-L. <sup>2</sup>Die Beträge vermindern sich danach erstmals zum 1. August 2011 auf

in den Entgeltgruppen	Euro
5 bis 8	43,46
9 bis 13	48,89

<sup>3</sup>Die Beträge nach Absatz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Oktober 2010 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 15 Absatz 2 TV-L die Tabellenanpassungen übernommen werden.“

20. Für übergeleitete Beschäftigte gilt im Jahr 2010 anstelle des § 20 TV-L der § 21 TVÜ-Länder in folgender Fassung:

**„§ 21  
Jahressonderzahlung im Jahr 2010**

- (1) Beschäftigten wird bis zum 31. Dezember 2010 die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung)/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 (TV Urlaubsgeld)/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, bis zum 31. Dezember 2010 eine Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 21:

Das Urlaubsgeld und die Zuwendung für das Jahr 2010 stehen denjenigen Beschäftigten, die für das Jahr 2010 noch kein Urlaubsgeld und noch keine Zuwendung erhalten haben, in Anwendung der in § 21 TVÜ-Länder genannten Tarifverträge trotz des Inkrafttretens des TVÜ-Länder FU nach dem Fälligkeitszeitpunkt für das Urlaubsgeld und die Zuwendung nach diesen Tarifverträgen noch zu.“

21. § 22 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass die Worte „§ 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt werden.
22. § 23 TVÜ-Länder gilt nicht.
23. Die Anlage 1 TVÜ-Länder gilt mit folgenden Maßgaben:
- A. Teil A – Ersetzte Tarifverträge – wird um folgende Ziffern ergänzt:
- „5. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962 in der Fassung vom 31. Januar 2003.
6. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe -(BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 31. Januar 2003.“

- B. Teil C – Fortgeltende Tarifverträge – wird durch folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung:

Die Tarifverträge gemäß der vorstehenden Nrn. 1, 2 und 9 gelten bis zum 31. Juli 2011 nicht im Tarifgebiet Ost; vom 1. August 2011 an findet der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV Soz-Ab-L) vom 12. Oktober 2006 keine Anwendung mehr.“

#### **§ 4 Altersteilzeit**

Für Beschäftigte der Freien Universität Berlin, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 des Anwendungs-TV Freie Universität Berlin galt und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gilt folgende Sonderregelung:

Bei der Berechnung der Altersteilzeitbezüge, Aufstockungsleistungen und zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bleiben Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach dem 31. Dezember 2009 unberücksichtigt.

#### **§ 5 VBL-Ausgleich**

Auf Beschäftigte, die vor dem 1. August 1949 geboren sind, und für die infolge der Reduzierung der Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin eine Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung eingetreten ist, findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Freie Universität Berlin vom 11. April 2005 i.d.F. der 1. Änderung vom 12. Dezember 2006 weiterhin Anwendung.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Soweit ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten; das gilt auch für die Kündigung von Teilen eines Tarifvertrags. <sup>2</sup>Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon auch bei der Freien Universität Berlin nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis nach § 2 anzuwendende Tarifverträge abgeschlossen sind, mit denen die gekündigten Tarifverträge oder Teile davon abgelöst werden. <sup>3</sup>Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht.
- (3) Bereits gezahlte Unterschiedsbeträge, die aus Unterschieden zwischen Ansprüchen der Beschäftigten nach bisherigem Tarifrecht und den Ansprüchen aus dem zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Tarifrecht resultieren, werden durch die Freie

Universität Berlin für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Vollzug der Überleitung weder geltend gemacht noch zurück gefordert.

- (4) <sup>1</sup>Zeitgleich mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten der Überbrückungstarifvertrag FU Berlin vom 12. Dezember 2006, der Anwendungs-TV Freie Universität Berlin vom 30. Juni 2004 sowie der Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Freie Universität Berlin vom 20. April 2010 außer Kraft. <sup>2</sup>Die §§ 4 und 5 dieses Tarifvertrages bleiben unberührt.
- (5) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalender- vierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, schriftlich gekündigt werden.
- (6) Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages hat dieser dann nachwirkende Tarif- vertrag Vorrang vor einem eventuell geltenden Verbands- bzw. Flächentarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 6:

Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages behält sich die Freie Universität Berlin die Beendigung der bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft im KAV Berlin vor.

- (7) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirk- sam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, 14. Dezember 2010

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

## Niederschriftserklärungen

1. <sup>1</sup>Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen des Angleichungs-Tarifvertrages Land Berlin vom 14. Oktober 2010.

4. Auswirkungen des neuen Tarifrechts auf einzelvertragliche Vereinbarungen:

<sup>1</sup>Einzelvertragliche Vereinbarungen über die Zahlung einer höheren Vergütung/eines höheren Lohnes als der/des tarifvertraglich zustehenden werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt. <sup>2</sup>Werden Beschäftigte übertariflich nach einer höheren Vergütungs-/Lohngruppe als der zustehenden eingruppierungsmäßig behandelt (z. B. nach den Regelungen der VBSV 2000 oder des Haushaltsstrukturgesetzes 1997) wird auch bezüglich der höheren Vergütungs-/Lohngruppe eine Überleitung nach den Regelungen des TVÜ-Länder in der Fassung dieses Tarifvertrages durchgeführt. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend, wenn eine übertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der/dem aufgrund der Eingruppierung zustehenden Vergütung/Lohn und der/dem tarifvertraglich zustehenden gezahlt wird.

5. Zur Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des TVÜ-Länder FU:

Für die Berechnung der Entgelt- bzw. Bemessungssatzanpassungen nach dem 1. August 2011 kann vom jeweils zuletzt maßgebenden Entgelt aus der individuellen Endstufe ausgegangen werden.

### Beispiel 1:

<sup>1</sup>Das Entgelt nach der individuellen Endstufe beträgt am 1. August 2011 3.000 €. <sup>2</sup>Zum 1. Oktober 2011 wird die Tarifierhöhung vom Länderbereich übernommen, welche die Entgelte dort um 40 € und anschließend um 2 % angehoben hat.

#### 1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.000 \text{ €} : 97 \text{ v. H.} = 3.092,78 \text{ €},$$

#### 2. Schritt

Übernahme der Tarifierhöhung:

a)  $3.092,78 \text{ €} + 40 \text{ €} = 3.132,78 \text{ €}$

b)  $3.132,78 \text{ €} + 2 \text{ v. H.} = 3.195,44 \text{ €},$

### 3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.195,44 \text{ €} \times 97 \text{ v. H.} = \underline{3.099,58 \text{ €}}$$

### Beispiel 2:

<sup>1</sup>Im Jahr 2012 wurden die Entgelte um 3 % angehoben, so dass sich das Entgelt aus der individuellen Endstufe vom Beispiel 1 auf 3.192,57 € erhöht hat. <sup>2</sup>Zum 1. April 2013 wird die Tariferhöhung vom Länderbereich übernommen, die die Entgelte dort erneut um 3 % angehoben hat. <sup>3</sup>Außerdem erhöht sich der Bemessungssatz von 97 % auf 97,5 %.

### 1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.192,57 \text{ €} : 97 \text{ v. H.} = 3.291,31 \text{ €}$$

### 2. Schritt

Übernahme der Tariferhöhung:

$$3.291,31 \text{ €} + 3 \text{ v. H.} = 3.390,05 \text{ €}$$

### 3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97,5 v. H.:

$$3.390,05 \text{ €} \times 97,5 \text{ v. H.} = \underline{3.305,30 \text{ €}}$$

Die Berechnungsmethode gilt auch für individuelle Zwischenstufen.